

**Gründe des §70 Absatz 4 dem entgegenstehen; die Organe der Jugendhilfe sind zu laden.**

**(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.**

**(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.**

**1. Bedeutung:** Diese Bestimmung legt fest, **wer** zur Hauptverhandlung zu laden ist, **wer** zu benachrichtigen und **was** dabei mitzuteilen ist. Die Kenntnis des Staatsanwalts, des Angeklagten und dessen Verteidigers über die geladenen Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertreter und die anderen Beweismittel für die Hauptverhandlung erleichtert ihre Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und sichert die Möglichkeit, weitere notwendige Beweisanträge zu stellen (§206). Wenn das Gericht die Mitwirkung des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung (bei Jugendlichen hat der Staatsanwalt stets mitzuwirken) für erforderlich hält, hat es das auf der Ladung zum Ausdruck zu bringen (§ 214 Abs. 3). Der Geschädigte ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

**2. Verfahren gegen Jugendliche:** Gern. Abs. 2 sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Hauptverhandlung immer zu laden. Diese Verpflichtung des Gerichts ergibt sich aus den Rechten und Pflichten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. zu § 70). Die Pflicht des Gerichts zur Ladung der Organe der Jugendhilfe ergibt sich aus deren Aufgaben (vgl. Anm. zu § 71).

**3. Ladung zum Beginn der Haupt Verhandlung :** Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte und Vertreter der Jugendhilfe sind stets für den Beginn der Hauptverhandlung zu laden. Sie haben wie der Angeklagte und dessen Verteidiger an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen. Zeugen und Sachverständige können zu einem späteren Zeitpunkt geladen werden, damit lange Wartezeiten bei Gericht und ein nicht erforderlicher Arbeitsausfall vermieden werden.

## §203

### Ladung des Angeklagten

**(1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigien Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.**

**(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt**